

RS Vwgh 1987/6/4 87/02/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §38 Abs1 lita;

StVO 1960 §38 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0003/80 E 25. Juni 1980 RS 1

Stammrechtssatz

Befindet sich vor einer Verkehrslichtsignalanlage eine Haltelinie und wird diese Linie vor dem Aufleuchten des Rotlichtes vom Lenker eines Fahrzeuges zumindest mit einem Teil des Fahrzeuges überfahren, so bildet die Weiterfahrt über einen sich im Bereich der Verkehrslichtsignalanlage befindlichen Schutzweg bzw eine dort befindliche Kreuzung trotz inzwischen eingetretener Rotphase keine Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs 5 StVO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020040.X02

Im RIS seit

09.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at